

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/667da7a7-42b4-366d-a8b0-7599e02a22b3>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Betriebssicherheit Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen TRBS 1201
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRBS 1201
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 7 TRBS 1201 - Festlegung von Personen, die Prüfungen oder Kontrollen durchführen

(1) Prüfungen von Arbeitsmitteln gemäß [§ 14 BetrSichV](#),

1. deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt,
2. die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können,
3. die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können,
4. nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß [§ 2 Absatz 9 BetrSichV](#) vor ihrer nächsten Verwendung,

müssen durch zur Prüfung befähigte Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden.

Hinweis: Die erforderliche Qualifikation einer zur Prüfung befähigten Person richtet sich nach der Schwierigkeit und Komplexität der Prüfaufgabe.

(2) Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen sind in der Regel von zugelassenen Überwachungsstellen nach [Anhang 2 Abschnitt 1](#) durchzuführen ([§ 15 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV](#)). Davon abweichend können Prüfungen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden,

1. wenn dies in [Anhang 2 Abschnitt 2, 3 oder 4 BetrSichV](#) vorgesehen ist ([§ 15 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV](#)). Dies betrifft bestimmte Prüfungen im Explosionsschutz ([Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV](#)) und bei Druckanlagen ([Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV](#)).
2. bei Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen ([§ 15 Absatz 3 Satz 3 BetrSichV](#)). Dies betrifft alle Arten von überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß [Anhang 2 BetrSichV](#), insbesondere auch Aufzugsanlagen, auch wenn diesen in [Anhang 2 Abschnitt 2](#) keine Prüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen zugeordnet sind.
3. bei Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind, wenn sie nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden ([§ 15 Absatz 3 Satz 4](#)). Dies gilt jedoch nicht für Dampfkesselanlagen ([§ 15 Absatz 3 Satz 5 BetrSichV](#)).

- (3) Prüfungen von bestimmten Arbeitsmitteln nach [Anhang 3 Abschnitte 1 bis 3 BetrSichV](#) müssen nach Maßgabe des [Anhangs 3](#) von Prüfsachverständigen oder zur Prüfung befähigten Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden.
- (4) Bei den Prüfungen kann sich die zur Prüfung befähigte Person Ergebnisse und Aussagen qualifizierter Personen zu Eigen machen. Die Bewertung der Prüfergebnisse obliegt der zur Prüfung befähigten Person.
- (5) Kontrollen von Arbeitsmitteln nach Nummer 6.4 dürfen die diesbezüglich vom Arbeitgeber besonders unterwiesenen Beschäftigten durchführen.